

3. Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006)

LGBI. 68/2006 idF LGBI. 34/2009, 35/2013, 17/2016, 71/2018 und 28/2023

I. Abschnitt Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Aufzüge, Fahrstufen und Fahrsteige, sofern sie mit dem Gebäude oder der baulichen Anlage in kraftschlüssiger Verbindung stehen und deren Errichtung, Änderung und Betrieb nicht bundesgesetzlichen oder anderen landesgesetzlichen Regelungen unterliegen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten für die in Abs 1 genannten Anlagen die Bestimmungen der Bauordnung für Wien.

Anmerkungen:

Zu Abs 1:

Vgl. Art I Abs 2 BO und die Anm hiezu.

EB:

Zu Abs 1 (LGBI. 68/2006):

Bundesgesetzliche Regelungen im Sinne des Abs 1, die auf Aufzüge anzuwenden sind, sind insbesondere die Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005 (nun: Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II 274/2008 idgF, Anm.), die Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 275/2004 (nun: Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010,

BGBl. II 282/2008, Anm.), und die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000 idF BGBl. II Nr. 309/2004. Weiters ergibt sich hieraus die Abgrenzung des Anwendungsbereiches zu den in gewerblichen Betriebsanlagen genutzten Aufzügen, welche dem betriebsanlagenrechtlichen Regime der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2005, unterliegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Aufzüge sind kraftbetriebene Hebezeuge, die zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehren, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, und Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn fortbewegen.

Aufzüge werden unterteilt in:

1. Personenaufzüge: Aufzüge, die bestimmt sind
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung oder
 - c) nur zur Güterbeförderung, sofern die Lastträger betretbar sind und über Steuereinrichtungen verfügen, die im Inneren des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.
2. Hebeeinrichtungen für Personen: Hebezeuge, auf die die Kriterien nach Z 1 zutreffen, deren Nenngeschwindigkeit jedoch nicht mehr als 0,15 m/s beträgt und die
 - a) einen allseits geschlossenen Lastträger mit Lastträgertüren zur uneingeschränkten Personenbeförderung oder
 - b) einen nicht allseits geschlossenen Lastträger, insbesondere ohne Lastträgertüren, zur eingeschränkten Personenbeförderung für bestimmte und unterwiesene Personen besitzen.
3. Treppenschrägaufzüge: Hebezeuge zur Personenbeförderung mit Sitz, Stehplattform oder Rollstuhlplattform, die in einer geneigten Ebene entlang einer Treppe oder einer zugänglichen geneigten Oberfläche fahren und vorwiegend für die Verwendung durch Personen mit eingeschränkter Mobilität bestimmt sind.
4. Güteraufzüge: Hebezeuge mit betretbaren oder nicht betretbaren Lastträgern, die nur zur Güterbeförderung bestimmt sind

und über Steuereinrichtungen verfügen, die nicht im Inneren der Lastträger oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

5. Kleingüteraufzüge: Güteraufzüge gemäß Z 4, deren Lastträger wegen ihrer Maße und Ausführung (lichte Tiefe nicht mehr als 1,0 m, Grundfläche nicht mehr als 1,0 m², lichte Höhe nicht mehr als 1,2 m oder Unterteilung in mehrere feste Abteile mit jeweils diesen Abmessungen) für Personen nicht betretbar sind und eine Nennlast von nicht mehr als 300 kg sowie eine Nenngeschwindigkeit von nicht mehr als 1,0 m/s aufweisen.

6. Hubtische: Hebezeuge – unbeschadet Z 1, 2 oder Z 4 – mit einer lasttragenden Plattform, die für die Beförderung von Gütern bzw. von Bedienpersonen bestimmt ist und die im gesamten Bewegungsbereich starr geführt ist.

(1a) Lastträger sind jene Teile von Aufzügen, auf oder in denen Personen, Personen und Güter oder nur Güter zur Auf- und Abwärtsbeförderung untergebracht sind.

(2) Fahrstufen (Rolltreppen) sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden Stufenbändern zur Personenbeförderung in Auf- bzw. Abwärtsbewegung zwischen Ebenen, die auf unterschiedlicher Höhe liegen.

(3) Fahrsteige sind kraftbetriebene Anlagen mit umlaufenden stufenlosen Bändern zur Personenbeförderung zwischen Ebenen, die auf gleicher oder unterschiedlicher Höhe liegen.

(3a) Kraftbetrieben stellt jene Antriebsform von Hebeanlagen dar, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

(4) Berechtigte sind nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften befugte Personen.

(5) Betreiber sind der Eigentümer oder die Eigentümerin des Aufzuges sowie der oder die sonst darüber Verfügungsberechtigte.

(6) In den folgenden Paragraphen, in denen der Begriff „Aufzug“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen auch für Fahrstufen und Fahrsteige, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(7) Richtlinie 2005/36/EG ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005,

S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 095 vom 9.4.2016, S. 20.

(8) Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis auf Grund einer Ausbildung im Sinne des Artikel 11 lit a sublit i der Richtlinie 2005/36/EG bzw durch Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(9) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 16a Z 2 oder 3 für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union oder in Staaten gemäß § 16a Z 2 oder 3 absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber oder seine Inhaberin in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder in einem Staat gemäß § 16a Z 2 bis 4, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Staat die Berufserfahrung bescheinigt.

(10) Ein reglementierter Beruf ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Unabhängig davon ist ein reglementierter Beruf auch ein Beruf, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(11) Eine reglementierte Ausbildung ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der oder die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt werden; der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des

jeweiligen Staats festgelegt sein oder von einer dafür zuständigen Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(12) Eignungsprüfung ist eine von der Behörde durchgeföhrte Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen der anzeigenlegenden oder antragstellenden Person, mit der ihre Fähigkeit beurteilt werden soll, den reglementierten Beruf auszuüben.

(13) Anpassungslehrgang ist die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien, welche unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige.

(14) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung.

(15) Lebenslanges Lernen umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(16) Qualifizierte Berufsangehörige sind die in das Verzeichnis nach § 16 Abs 6 eingetragenen Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, ausgenommen jene, denen der Zugang und die Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 16q bloß in partiellem Umfang gewährt wurde.

(17) Niederlassungsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin zur rechtmäßigen Ausübung des Berufs bzw. der Tätigkeit niedergelassen ist.

(18) Herkunftsmitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein diesem gemäß § 16a Z 2 und 3 gleichgestellter Staat, in welchem Berufsqualifikationen erworben wurden, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben.

Anmerkungen:**Zu § 2:**

Die Begriffsbestimmungen folgen im Wesentlichen der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge sowie der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Aus den EB:**Zu Abs 1 und Abs 1a (LGBI. 28/2023):**

Lastträger sind beispielsweise Fahrkörbe, Plattformen oder Sitze.

Der Begriff „Fahrkorb“ wird durch „Lastträger“ ersetzt, weil in vielen Fällen auch andere Formen von Lastträgern erfasst sind. Über einen Fahrkorb müssen grundsätzlich Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m verfügen (§ 9 Abs 2). Der Begriff „Fahrkorb“ soll daher nur noch in jenen Bestimmungen angeführt werden, die ausschließlich Aufzüge im Sinne des § 9 Abs 2 betreffen.

Unter den in Abs 1 Z 1 lit b definierten Begriff der „Aufzüge zur Personen- und Güterbeförderung“ fallen Aufzüge, die vorwiegend zur Beförderung von Lasten verwendet und von Personen begleitet werden (sogenannte „Lastenaufzüge“).

Aufzüge sind dann betretbar (Abs 1 Z 1 lit c), wenn eine Person ohne Schwierigkeiten in den Lastträger einsteigen kann.

II. Abschnitt**Zulässigkeit der Errichtung und Änderung von Aufzügen**

§ 3. (1) Aufzüge dürfen nur errichtet und geändert werden, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen.

(2) Die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Aufzügen darf nur durch Berechtigte erfolgen.

(3) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Aufzügen bedarf der Erstellung von Unterlagen für den Aufzug (§ 4), einer Vorprüfung (§ 5) und einer Abnahmeprüfung (§ 6) durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin sowie einer Anzeige (§ 7) bei der Behörde.

(4) Folgende Änderungen von Aufzügen sind wesentlich:

1. die Erhöhung der Nennlast oder der Masse des Lastträgers um mehr als 10 vH;
2. die Erhöhung der Nenngeschwindigkeit um mehr als 10 vH;
3. die Erhöhung der Förderhöhe um mehr als 0,25 m;
4. die Erhöhung der Anzahl oder die Änderung der Lage der Schachtzugänge (Höhenänderungen bis 0,25 m bleiben unberücksichtigt);
5. die Änderung der Art der Schachttüren, wenn durch die Änderung der Schachttüren begehbar Flächen im Haltestellenbereich beeinträchtigt werden oder die Brandschutzausführung geändert wird;
6. die Änderung der Abmessungen der Schachttüren um mehr als ± 50 mm;
7. die Änderung der Art der Benützung;
8. die Änderung der Antriebsart;
9. die Änderung der Lage der Gegengewichtsfahrbahn;
10. die Änderung der Schachtkopfhöhe oder der Schachtgrubentiefe, sofern der obere oder der untere Schutzraum im Schacht verringert wird;
11. die Änderung der Lage oder der Entfall des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
12. die Änderung des Zuganges oder der Maße des Triebwerksraumes oder des Rollenraumes;
13. die Einschränkung der Zugänglichkeit zu Ladestellen (zB Einbeziehung von Ladestellen in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten);
14. die Erhöhung der Beanspruchungen von Schacht und Gebäudeteilen durch die Einwirkungen (Kräfte) infolge des Betriebes des Aufzuges um mehr als 10 vH bezogen auf die Angaben bei der Errichtung des Aufzuges,
15. die Änderung des Ortes des Antriebes oder des Ortes der Steuerung.

(5) Folgende Änderungen von Fahrstufen und Fahrsteigen sind wesentlich:

1. die Änderung der Geschwindigkeit;
2. die Änderung des Traggerüstes;
3. die Änderung der Balustrade;
4. die Änderung des Einbauortes innerhalb eines Gebäudes.

EB:**Zu Abs 4 (LGBI. 68/2006):**

Bei der Auflistung der wesentlichen Änderungen in Abs 4 dient die Festlegung absoluter Schwellenwerte der Abgrenzung zu unwesentlichen Änderungen, welche keine Anzeigepflicht auslösen sollen. Beispielsweise können bereits Änderungen in der Einrichtung eines Fahrkorbes (Spiegel oder Fußbodenbelag) eine Erhöhung der Nennlast bewirken (vgl. Pkt. 1.), welche jedoch in der Regel unterhalb des Schwellenwertes als bloß unwesentlich einzustufen sind. Gleichfalls kann sich die Nenngeschwindigkeit des Aufzugs (vgl. Pkt. 2.) durch den Austausch des Triebwerks mit gleichen Spezifikationen bloß derart geringfügig ändern, dass diese Änderung keine Anzeigepflicht auslösen soll.

Unterlagen

§ 4. (1) Als Unterlagen für die Vor- und Abnahmeprüfung sowie für die Anzeige sind erforderlich:

1. Plan des Aufzuges mit folgenden Darstellungen:
 - a) die Lage des Aufzuges (Schacht, Triebwerks- und Rollenraum) sowie der Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche;
 - b) die Lage der Vorrichtungen zur Notbefreiung;
 - c) die durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäude- teile ausgeübten Einwirkungen.
2. Beschreibung des Aufzuges:
 - a) die Adresse des Aufstellungsortes;
 - b) die Einsatzbedingungen;
 - c) der Typ des Aufzuges, die Art der Benützung, die Antriebsart, die Nennlast, die Nenngeschwindigkeit und die Förderhöhe;
 - d) der Montagebetrieb für die Errichtung oder Änderung des Auf- zuges;
 - e) das Baujahr und die Aufzugsnummer;
 - f) die Geschossbezeichnungen der Haltestellen sowie die Anzahl der Halte- und Ladestellen;
 - g) die Baustoffe der Schachtumwehrung;
 - h) die Art, die Baustoffe und die Betätigungsart der Lastträger- und der Schachttüren;
 - i) die Ausführung der Schachttüren hinsichtlich des Brandschut- zes;

- j) die Art des Triebwerkes, der Tragmittel und der Steuerung;
 - k) die Baustoffe des Lastträgers und die Abmessungen der nutzbaren Grundfläche des Lastträgers;
 - l) die Angabe, wie der Nachweis erbracht wird, dass der Aufzug den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entspricht (zB Einhaltung von technischen Normen beziehungsweise von grundlegenden Sicherheitsanforderungen);
 - m) die Angabe hinsichtlich der Barrierefreiheit des Aufzuges;
 - n) bei Personenaufzügen die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung der Quetschgefahren jenseits der Endhaltestellen des Fahrkorbens im Schacht, falls in Ausnahmefällen von der Ausführung eines Freiraumes oder einer Schutznische abgewichen wird.
3. statische Vorbemessung über die Aufnahme und Ableitung der durch den Betrieb des Aufzuges auf Schacht und Gebäudeteile ausgeübten Einwirkungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 9 Abs 3 oder ein Gutachten, dass auf Grund der Geringfügigkeit des Bauvorhabens aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist; diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet zu erstellen.
- (2) Die Unterlagen gemäß Abs 1 Z 1 und 2 sind vom Verfasser oder der Verfasserin und vom befugten Aufzugserrichter oder der befugten Aufzugserrichterin oder vom Montagebetrieb (Berechtigten) zu unterfertigen. Die Unterlagen gemäß Abs 1 Z 3 sind vom Verfasser oder der Verfasserin zu unterfertigen.
- (3) Bei der wesentlichen Änderung eines Aufzuges genügen jene Darstellungen und Angaben, mit denen die Änderung beschrieben wird.

EB:**Zu Abs 1 (LGBI. 68/2006):**

Zu Z 1 lit a: Das Erfordernis der planlichen Darstellung der „Lage des Aufzuges“ ist dahingehend zu verstehen, dass eine rasche Auffindbarkeit und eindeutige Zuordnung auf der Liegenschaft und im Gebäude, insbesondere im Falle der Etablierung mehrerer Aufzüge, gewährleistet ist.

Zu Z 2 lit b: In der ÖNORM B 2450:2005-04-01 ist der Begriff „Einsatzbedingungen“ vorgesehen, welcher beispielsweise Bezug nimmt auf

Betten- oder Feuerwehraufzüge bzw Aufzüge in Schulen oder Veranstaltungsstätten.

Zu Z 2 lit d: Der Begriff „Montagebetrieb“ bezieht sich auf jenen Betrieb, welcher in concreto den Aufzugseinbau durchführt. Da die Produktion von Aufzügen und Aufzugskomponenten durchwegs nicht in Österreich erfolgt, kann in der Regel nur an den Montagebetrieb als anzusprechende bzw verantwortliche Stelle herangetreten werden.

Zu Z 2 lit f: Mangels zwingender planlicher Darstellung ist andernfalls nicht nachvollziehbar, welche Stockwerke vom Aufzug angefahren werden.

Zu Z 2 lit j: Unter dem Begriff „Tragmittel“ sind insbesondere Seile, Ketten und Hydraulikzylinder zu verstehen.

Zu Abs 2 (LGBI. 68/2006):

Im Hinblick auf die Umsetzungserfordernisse der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG zur Einbindung bzw Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin können die bestehenden Regelungen und Rechtsschutzinstrumentarien auf dem Gebiet des Zivilrechts als ausreichend angesehen und von einer Normierung der Vorlage eines Nachweises der Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

Vorprüfung

§ 5. (1) Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin die Unterlagen gemäß § 4 einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zur Prüfung vorzulegen. Bei wesentlichen Änderungen von Aufzügen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 22 Abs 1 zu prüfen.

(2) Ergibt die Vorprüfung, dass

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind und
2. für einen neu zu errichtenden Personenaufzug im Falle von verringerten Schutträumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt,

ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten über die Vorprüfung zu erstellen.

(3) Nach Vorliegen des Gutachtens über die Vorprüfung darf mit der Bauausführung des Aufzuges begonnen werden.

Anmerkungen:**Zu § 5:**

1. Es entfällt die nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des WAZG 2006 bestehende Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Anzeigepflicht von unwesentlichen Änderungen von Aufzügen. Diese werden durch die Pflicht des Eigentümers oder der Eigentümerin oder des oder der sonstigen Verfügungsberechtigten zur Vorlage des Gutachtens über die Vorprüfung ersetzt.
2. Vgl. idZ die Verpflichtungen des Aufzugsprüfers bzw der Aufzugsprüferin gemäß § 17 Abs 4 Z 1.

Abnahmeprüfung

§ 6. (1) Nach Fertigstellung eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist dieser einer Abnahmeprüfung durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin zu unterziehen, bei der die gesetzmäßige Ausführung zu überprüfen ist.

(2) Haben sich während der Errichtung oder wesentlichen Änderung des Aufzuges Abweichungen ergeben, sind der tatsächlichen Ausführung entsprechende Unterlagen, die den Anforderungen gemäß § 4 zu entsprechen haben, zu erstellen.

(3) Die der Ausführung entsprechenden Unterlagen für den Aufzug sind vom Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin mit einem Prüfvermerk zu versehen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass

1. die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind,
2. a) für einen neu errichteten Aufzug die EU-Konformitätserklärung oder die EG-Konformitätserklärung vom Montagebetrieb des Aufzuges ausgestellt wurde und die CE-Kennzeichnung angebracht ist,
- b) für einen umgebauten, bereits vor dem Umbau CE-gekennzeichneten Aufzug vom Montagebetrieb eine Konformitätserklärung ausgestellt hat und die CE-Kennzeichnung weiterhin angebracht ist,
3. die Betriebsanleitung einschließlich der für Aufzüge gemäß § 2 Abs 1 Z 1 bis 4 notwendigen Anweisung über die Befreiung von Personen vorliegt,

4. für einen neu errichteten Personenaufzug im Falle von verringerten Schutzzäumen jenseits der Endstellungen des Fahrkorbes die erforderliche Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde über diesen Ausnahmefall vorliegt, und
5. Mängelfreiheit besteht,
hat er oder sie ein Gutachten über die Abnahmeprüfung auszustellen.

Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Aufzuges

§ 7. (1) Vor der Inbetriebnahme eines neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges ist von dem (einen) Betreiber oder von der (einer) Betreiberin die Erstattung einer Anzeige bei der Behörde zu veranlassen. Dieser Anzeige sind die mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen und das Gutachten über die Abnahmeprüfung anzuschließen.

(2) Eine Durchschrift dieser Anzeige sowie das Gutachten über die Abnahmeprüfung sind vom Betreiber oder von der Betreiberin im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

(3) Einer Anzeige bedürfen nicht:

1. andere als wesentliche Änderungen eines Aufzuges;
2. der Austausch gleichartiger Bauteile eines Aufzuges.

EB:

Zu Abs 1 (LGBI. 34/2009):

Der Begriff des „Veranlassens“ im Sinne des Abs 1 ist in Unterscheidung zum Erfordernis einer Vollmacht zur Erstattung einer Anzeige zu sehen. Da die Behörde demnach von einer Vollmachtsprüfung absehen kann, wird eine vergleichsweise Vereinfachung und Beschleunigung des Abwicklungsprozesses bewirkt. Dem Schutzzweck der Anzeigepflicht wird auch bei Veranlassung der Erstattung durch nur eine(n) von mehreren Betreibern bzw Betreiberinnen entsprochen. Ungeachtet dessen bleibt eine Betreibergemeinschaft für die Veranlassung der Anzeige letztlich verantwortlich und kann etwa der Verweis einzelner auf die Untätigkeit anderer nicht verantwortungsbefreiend für alle wirken. Gemäß § 10 WAZG 2006 hat schließlich auch der Betreiber oder die Betreiberin dafür zu sorgen, dass der Aufzug „den Vorschriften dieses Gesetzes ent-

sprechend“ und somit auch erst nach Veranlassung der Anzeige an die Behörde betrieben wird.

Zulässigkeit des Betriebes eines Aufzuges

§ 8. Wird eine Anzeige gemäß § 7 unter Anchluss des Gutachtens über die Abnahmeprüfung vollständig belegt erstattet, so ist der Betrieb des neu errichteten oder wesentlich geänderten Aufzuges zulässig.

Anmerkungen:

1. Anstelle der nach der Rechtslage vor Inkrafttreten des WAZG 2006 vorgesehenen „Fertigstellungsanzeige“ setzt die zulässige Inbetriebnahme des Aufzuges nunmehr die Erstattung einer Anzeige unter Anchluss der mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen gemäß § 4 und des Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 6 voraus.
2. Vgl. idZ die Verpflichtungen des Aufzugsprüfers bzw der Aufzugsprüferin gemäß § 17 Abs 4 Z 2.

III. Abschnitt **Technische Bestimmungen**

§ 9. (1) Aufzüge müssen in allen Teilen entsprechend den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so geplant und ausgeführt werden, dass sie den für Aufzüge notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand- und Schallschutzes sowie der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien notwendigen barrierefreien Gestaltung entsprechen.

(2) Personenaufzüge sowie Hebeeinrichtungen für Personen mit einer Förderhöhe von mehr als 2,0 m müssen als Lastträger einen Fahrkorb mit Fahrkorbtüren an allen Zustiegsseiten haben. Ausgenommen davon sind Hebeeinrichtungen für Personen von Theaterbühnen und dergleichen sowie für befugte und speziell eingewiesene Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen), sofern ein den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

(3) Schächte und Führungsschienen müssen die Auswirkungen der durch den Betrieb des Aufzuges ausgeübten Einwirkungen mit aus-

reichender Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit aufnehmen und, wenn erforderlich, in das Gebäude ableiten können.

(4) Bei hydraulisch angetriebenen Aufzügen, deren Hydraulikzylinder zumindest teilweise in unterirdischen Hüllrohren unterhalb der Schachtgrubensohle eingebaut werden, sind diese Hüllrohre flüssigkeitsdicht und ölbeständig auszuführen. Unterirdische Hydraulikleitungen sind in flüssigkeitsdichten Hüllröhren mit freier Ausmündung in flüssigkeitsdicht und wattenartig ausgestaltete Bodenbereiche zu führen.

(5) Bei Aufzügen zur Beförderung von Kraftfahrzeugen ist zur Entlüftung der Schachtgrube in Bodennähe eine mechanische Luftabsaugung vorzusehen, die sicher stellt, dass in der Schachtgrube keine Ansammlung von Abgasen in gefahrbringender Konzentration entsteht.

(6) Bei bodenbündigen Schachttüren sind Türverriegelungen mit Fehlschließsicherung vorzusehen.

(7) Bei Haltestellen, die direkt in Wohn-, Büro- oder Betriebseinheiten führen, sind jene Vorkehrungen bzw technische Einrichtungen zu schaffen, die auch bei Ortsabwesenheit des Nutzers sowohl dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Wartungspersonal sämtliche Prüfungen und Instandhaltungsarbeiten des Aufzuges erlauben als auch dem Aufzugswärter oder der Aufzugswärterin oder der Betreuungsperson die Durchführung der Betriebskontrollen gemäß § 12 ungehindert ermöglichen.

(8) Werden an Schachttüren brandschutztechnische Anforderungen gestellt, sind die begleitenden Maßnahmen bezüglich der Wahl der Baustoffe der Fahrkörbe sowie von ausreichend dimensionierten Schachtentlüftungen zu berücksichtigen. Werden gesonderte Feuerschutztüren den Schachttüren unmittelbar vorgesetzt, sind letztere als Schachtschiebetüren auszuführen.

(9) Beträgt der Abstand zwischen den Türblättern einer vorgesetzten Tür (zB Feuerschutztür) und der Schachttür mehr als 14 cm, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen, die ein unbeabsichtigtes Einschließen von Personen in diesem Zwischenraum verhindern.

(10) Bei der Anordnung von betretbaren Räumen unterhalb der Fahrbahnen von Aufzügen sind Gegen- oder Ausgleichsgewichte von Aufzügen sowie Fahrkörbe von Güteraufzügen, die an Tragmitteln hängen, mit Fangvorrichtungen auszustatten.

(11) Zugänge zu Triebwerksräumen sind versperrbar einzurichten; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 1,80 m haben. Einstiege

durch Bodenöffnungen müssen lichte Durchstiegsmaße von mindestens 80 cm x 80 cm haben; sie dürfen durch Aufstiegshilfen, wie Einhängevorrichtungen für Leitern, nicht eingeengt werden. Durch Triebwerksräume ist der Zugang zu anderen, nicht zum Betrieb von Aufzügen gehörenden Räumen nicht zulässig.

(12) Die lichte Höhe zwischen der Decke bzw der Unterkante von Trägern (Lasthaken) und dem Fußboden muss im Bereich jeder Arbeitsfläche und der Verkehrsfläche in Triebwerksräumen mindestens 2,0 m betragen.

(13) Bei Aufzügen ohne gesonderte Triebwerksräume muss jene Haltestelle, bei der der Zugang zum Triebwerk sowie zu den Steuerungs- und Notbefreiungseinrichtungen erfolgt, stets von allgemein zugänglichen Teilen des Gebäudes erreichbar sein. Schaltschränke und sonstige Bedienungseinrichtungen außerhalb von Schächten sind derart anzurordnen, dass Fluchtwiege nicht unzulässig eingeengt werden.

(14) Die Schließ- und Öffnungsbewegung von kraftbetätigten Aufzugstüren darf im Fall von mechanischen Lüftungsanlagen durch allfällige Druckdifferenzen im Schacht- bzw Ladestellenbereich in ihrer ordnungsgemäßen Funktion nicht eingeschränkt werden.

(15) Nicht allseits geschlossene Lastträger zur Personenbeförderung ohne durchgehende Fahrbahnumwehrung sind mit ausreichend dimensionierten Absturzsicherungen auszustatten. Weiters sind Maßnahmen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zwischen dem sich bewegenden Lastträger und festen Gebäudeteilen zu treffen. Es ist sicherzustellen, dass sich während des Aufzugsbetriebes unterhalb des Lastträgers keine Personen aufhalten können.

(16) Bei der Errichtung von Treppenschrägaufzügen in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit ist Folgendes einzuhalten:

1. Das Rufen und Senden des Lastträgers mit heruntergeklappter Plattform oder mit heruntergeklapptem Sitz von den Steuerstellen in den Endhaltestellen aus ist nur dann zulässig, wenn von der jeweiligen Steuerstelle die gesamte Fahrbahn gut eingesehen und bei Gefahr der Lastträger sofort angehalten werden kann. Wenn nicht die gesamte Fahrbahn gut eingesehen werden kann, muss der Lastträger in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit mittels hör- und sichtbarer Signale auf seine Fahrt aufmerksam machen;
2. die Positionierung des Lastträgers an den End- oder Zwischenhaltestellen muss so erfolgen, dass die lichte Durchgangsbreite notwendiger Verbindungswege nicht unzulässig eingeengt wird;

3. Haupteingangs- oder Hauptausgangstüren dürfen nicht in die Fahrbahn des Lastträgers aufschlagen und
4. entlang der Fahrbahnen von Treppenschrägaufzügen sind im Bereich durchbrochener Wände und Geländer entlang eines Treppenlaufes Vorkehrungen zur Vermeidung von Scher- und Quetschstellen zu treffen.

Anmerkungen:**Zu Abs 1:**

Zu den Erfahrungen der technischen Wissenschaften siehe Anm zum „Stand der Technik“ zu § 88 BO.

EB:**Zu Abs 2 (LGBI. 68/2006):**

Die Bestimmung des Abs 2 bezieht sich auf die Errichtung von Plattformaufzügen zur Überwindung von Niveauunterschieden vornehmlich innerhalb eines Gebäudegeschosses. Mit der Begrenzung der Förderhöhe auf 2,00 m wird auf die übliche Geschoss Höhe abgestellt. Für die Verbindung von zwei oder mehreren Geschossen müssen zur Personenbeförderung Personenaufzüge mit Fahrkörben verwendet werden. Die Neigung von weniger als 15 Grad dient der Abgrenzung zu Schrägaufzügen für Personen mit Behinderung, die konstruktionsbedingt keinen Fahrkorb haben.

Zu Abs 7 (LGBI. 68/2006):

Im Sinne der Gewährung der ungehinderten Zugangsmöglichkeiten laut Abs 7 sollte beispielsweise die Schachttür unversperrbar eingerichtet werden, während die vorgesetzte Türe (Wohnungstüre) versperrbar sein kann.

Zu Abs 16 (LGBI. 28/2023):

Die Ergänzung von Abs 16 Z 1 durch Abs 16 Z 1 zweiter Satz erfolgt im Hinblick darauf, dass der Lastträger von Treppenschrägaufzügen vor und nach jeder Benützung zu einer Endhaltestelle im Treppenhaus gesendet bzw. von einer Endhaltestelle gerufen werden muss. Andere Treppen-

hausbenutzer, die den Lastträger nicht selbst gerufen oder gesendet haben, könnten von der Fahrt des Lastträgers überrascht und gefährdet werden, wenn die Fahrbahn des Lastträgers nicht gut einsehbar ist. Deshalb wird in Abs 16 Z 1 zweiter Satz in Verbindung mit der Übergangsbestimmung in § 26 Abs 2 normiert, dass der Lastträger eines neu errichteten Treppenschrägaufzuges, der gerufen oder gesendet wird, während der Fahrt in allgemein zugänglichen Teilen der Baulichkeit hör- und sichtbare Signale abgeben muss, wenn die Fahrbahn nicht gut eingesehen werden kann. Eine gesetzliche Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Treppenschrägaufzüge ist nicht vorgesehen. Für ältere Treppenschrägaufzüge kann sich die Verpflichtung zur Ausstattung des Aufzuges mit einer optischen und akustischen Signalanlage aus dem Vorhandensein einer entsprechenden Auflage in einem Bewilligungsbescheid ergeben (vgl. § 21 WAZG für das vor dem Inkrafttreten des WAZG 2006 für bestehende Aufzüge geltende Bewilligungsregime).

IV. Abschnitt Betriebsvorschriften

Pflichten des Betreibers oder der Betreiberin

§ 10. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür zu sorgen, dass der Aufzug den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Betriebs- und Wartungsanleitung des Aufzuges entsprechend betrieben und instand gehalten wird.

Regelmäßige und außerordentliche Überprüfung

§ 11. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat den Aufzug durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin in regelmäßigen Zeitabständen hinsichtlich des gesetzesgemäßen bzw der letzten Abnahmeprüfung entsprechenden Zustandes überprüfen zu lassen.

(2) Personenaufzüge, deren Fahrkörbe nur an einem Tragmittel hängen, sind in Abständen von 6 Monaten, sonstige Aufzüge zur Personenbeförderung sowie Fahrstufen und Fahrsteige in Abständen von 12 Monaten, Güteraufzüge, ausgenommen Kleingüteraufzüge, Hubtische zur ausschließlichen Güterbeförderung sowie Aufzüge innerhalb einer Nutzungseinheit, in Abständen von 24 Monaten und Kleingüteraufzüge in Abständen von 36 Monaten zu überprüfen. Die

genannten Fristen dürfen um maximal 3 Monate überschritten werden. Der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung bleibt dadurch unberührt.

(3) Über die regelmäßige Überprüfung ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist. Ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens hat bei jeder Überprüfung anwesend zu sein und die Kenntnisnahme des Gutachtens durch Unterschrift zu bestätigen. Zu behebende Mängel oder Gebrechen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Behebung ist dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

(4) Bei jeder Überprüfung hat sich der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin von der Eignung des Aufzugswärters oder der Aufzugswärterin bzw der Beauftragung eines Betreuungsunternehmens zu überzeugen. Entspricht ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin den zu stellenden Anforderungen nicht oder ist weder ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin noch ein Betreuungsunternehmen beauftragt, so hat dies der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde schriftlich anzugeben.

(5) Die Behörde kann eine außerordentliche Überprüfung des Aufzuges durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit von Personen erforderlich ist.

(6) Der Betreiber oder die Betreiberin hat die für die Überprüfungen gemäß Abs 1 und 4 notwendigen Hilfskräfte beizustellen.

Betriebskontrollen und Notbefreiung

§ 12. (1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat für die Durchführung von regelmäßigen Betriebskontrollen und bei Aufzügen zur Personenbeförderung zusätzlich für die Notbefreiung von Personen Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen oder Betreuungsunternehmen zu beauftragen.

(2) Im Rahmen der Aufzugsbetreuung hat der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens die in den Abs 3 bis 6 angeführten Betriebskontrollen durchzuführen, im Zuge derer zu überprüfen ist, ob offensichtlich betriebsgefährliche Mängel oder Gebrechen bestehen.

(3) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen allseits geschlossenen Lastträger besitzen und mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Fahrkorb nicht anfahren kann, solange eine Schacht- oder Fahrkortür geöffnet ist,
2. eine Schachttür sich nicht öffnen lässt, solange sich der Fahrkorb außerhalb der Entriegelungszone dieser Tür befindet,
3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist,
5. der Notbremsschalter im Lastträger, der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen sowie die Schutzeinrichtungen zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind,
6. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachtzugängen funktioniert,
7. die Schachtumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für den Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
9. bei einer Fahrkorböffnung ohne Tür an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Fahrkorböffnung gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind und
10. die Hinweise für Benutzer und Benutzerinnen lesbar und aktuell sind.

(3a) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist insbesondere zu überprüfen, ob

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist,
4. die Notrufeinrichtung oder die Sprechverbindung funktionsfähig sind,
5. der Notbremsschalter im oder auf dem Lastträger wirksam ist, sofern ein Notbremsschalter vorhanden ist,

6. die Beleuchtung im oder auf dem Lastträger und bei den Schachtzugängen funktionsfähig ist,
7. die Schachttumwehrung und die Schachttüren beschädigt sind,
8. für die Benutzer und Benutzerinnen gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im oder auf dem Lastträger vorhanden sind,
9. an den Schachtwänden gefahrbringende Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls Schutzeinrichtungen, wie Lichtgitter, Lichtschranken, Schalteisten oder bewegliche Schwellen, funktionsfähig sind,
10. die Hinweise für Benutzer und Benutzerinnen lesbar und aktuell sind, und
11. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen zur eingeschränkten Personenbeförderung nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.
(3b) Bei Treppenschrägaufzügen ist insbesondere zu überprüfen, ob
 1. die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist,
 2. die Notrufeinrichtung und die Sprechverbindung, falls vorhanden, funktionsfähig sind,
 3. das Betätigen der Schalteisten und Schaltflächen die Fahrt des Lastträgers sofort unterbricht,
 4. der verriegelbare Ein-/Aus-Schalter auf dem Lastträger wirksam ist,
 5. die Beleuchtung der Ein- und Ausstiegsbereiche sowie entlang der Fahrbahn funktionsfähig ist,
 6. trennende Schutzeinrichtungen entlang der Fahrbahn beschädigt sind,
 7. für die Benutzer und Benutzerinnen gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden in den Ein- und Ausstiegsbereich der Anlage und auf dem Lastträger vorhanden sind,
 8. die Hinweise für Benutzer und Benutzerinnen lesbar und aktuell sind, und
 9. der Treppenschrägaufzug nur durch befugte Benutzer oder Benutzerinnen in Betrieb genommen werden kann.
(4) Bei Güteraufzügen entfallen die Überprüfungen gemäß Abs 3a Z 4, 5 und 9; bei nicht betretbaren Güteraufzügen entfällt zusätzlich die Überprüfung der Beleuchtung im Fahrkorb.
(5) Bei Fahrstufen und Fahrsteigen ist im Zuge der Betriebskontrollen zu überprüfen, ob

1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind oder Stolper- oder Sturzgefahr besteht,
2. in der unmittelbaren Umgebung für die Benutzer gefahrbringende Zustände bestehen,
3. die Beleuchtung funktioniert,
4. die Balustraden, Sockelabweiser, Stufen oder Paletten und Kammzähne nicht beschädigt sind,
5. die Handläufe gefährliche Beschädigungen aufweisen und ordnungsgemäß umlaufen,
6. die Notabschaleinrichtungen funktionieren und
7. die notwendigen Sicherheitshinweise vorhanden und die Hinweise für Benutzer und Benutzerinnen lesbar und aktuell sind.

(6) Außerdem sind jene Überprüfungen durchzuführen, die in der Betriebsanleitung, mit den darin festgelegten Zeitabständen, für den Aufzug, die Fahrstiege oder den Fahrsteig vorgesehen sind.

(7) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin oder die Betreuungsperson hat Mängel oder Gebrechen, sofern diese nicht umgehend behoben werden können, dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und dem Betreiber oder der Betreiberin unverzüglich zu melden.

(8) Die Betriebskontrolle ist grundsätzlich an jedem Betriebstag vorzunehmen.

(8a) Der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen kann auf höchstens eine Woche erstreckt werden:

1. bei Personenaufzügen und Hebeleinrichtungen für Personen,
 - a) deren Schachtumwehrung im Bereich der Bahn der Lastträgeröffnungen
 - i) durchgehend ist oder
 - ii) nicht durchgehend ist, aber der Lastträger allseits geschlossen ist und die Verriegelungen der Lastträgertüren mit Fehlschließsicherung ausgestattet sind,
 - b) deren Schachttüren mit Verriegelungen mit Fehlschließsicherung ausgestattet sind, oder
 - c) deren Lastträgeröffnungen mit
 - i) Lastträgertüren oder
 - ii) Schutzeinrichtungen, wie Lichtschranken, Lichtgitter, Schaltleisten, bewegliche Schwellen etc., ausgestattet sind,
2. bei Treppenschrägaufzügen,

3. bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen, deren Schachttüren Verriegelungen mit Fehlschließsicherung aufweisen,
4. bei Kleingüteraufzügen auch mit Schachttürverriegelungen ohne Fehlschließsicherung, wenn die Parapethöhe bei jedem Schachtabschluss mindestens 0,5 m über Fußbodenniveau liegt,
5. bei Fahrtreppen und Fahrsteigen.

(8b) Bei Personenaufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen, die nachfolgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, kann das Prüfintervall auf viermal jährlich erstreckt werden, wobei der Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen vier Monate nicht überschreiten darf:

1. Ausstattung mit einem Fernüberwachungssystem sowie Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 15 Abs 1, 3, 5 und 6;
2. allseits geschlossener Lastträger mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten;
3. Fehlschließsicherungen an allen Schachttürverriegelungen;
4. massive Aufzugsschächte;
5. Lastträgerwände und -decken sowie Lastträger- und Schachttüren aus unzerbrechlichen Materialien, sowie Glaselemente, die den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen.

(9) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat den höchstens zulässigen Zeitabstand zwischen zwei Betriebskontrollen in das Aufzugsbuch einzutragen.

(10) Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass im oder auf dem Lastträger eingeschlossenen Personen unverzüglich befreit werden, wobei die Befreiungsmaßnahme spätestens 30 Minuten nach Abgabe des Notrufs zu beginnen hat. Geprüfte und bestellte Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen sowie Betreuungspersonen des Betreuungsunternehmens sind dazu berechtigt und verpflichtet, solche Notbefreiungen im Bedarfsfall durchzuführen.

EB:

Zu Abs 3a und Abs 3b (LGBI. 28/2023):

Die in Abs 3a Z 9 genannten Schutzeinrichtungen können insbesondere Lichtgitter oder Lichtschranken sein.

Gemäß Abs 3a Z 11 und Abs 3b Z 9 in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen in § 26 Abs 3 und 4 soll bei neu errichteten Aufzügen iSD § 12 Abs 3a Z 11 und Abs 3b Z 9 überprüft werden, ob der Kreis der

Benutzer und Benutzerinnen auf befugte Personen eingeschränkt ist und zur Gewährleistung dieser Einschränkung entsprechende Mechanismen vorhanden sind (z. B. Benutzung nur mit Schlüssel, Codekarte etc.). Eine Nachrüstungsverpflichtung für bestehende Aufzüge ist nicht vorgesehen. Für ältere Aufzüge kann sich jedoch die Verpflichtung zur Ausstattung des Aufzuges mit einem die Benutzung einschränkenden Mechanismus (Schlüssel, Codekarte, etc.) allenfalls aus dem Vorhandensein einer entsprechenden Auflage in einem Bewilligungsbescheid ergeben (vgl. § 21 WAZG für das vor dem Inkrafttreten des WAZG 2006 für bestehende Aufzüge geltende Bewilligungsregime).

Zu Abs 10 (LGBI. 68/2006):

Die Zeitspanne die verstreicht, bis eine Befreiung eingeschlossener Personen erfolgreich durchgeführt werden kann ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere vom Anfahrtsweg der mit der Notbefreiung betrauten Personen und der Eigenart des Gebrechens bzw den erforderlichen Gegenmaßnahmen abhängig und kann naturgemäß von Fall zu Fall stark divergieren. Sie ist jedenfalls (ohne jede schuldhafte Verzögerung) möglichst kurz zu halten. Demgemäß ist es erforderlich durch entsprechende (organisatorische) Vorkehrungen insbesondere den Zeitverlauf bis zum Eintreffen der mit der Notbefreiung betrauten Personen und dem Abschluss der Befreiungsmaßnahmen vor Ort möglichst kurz zu halten. Der anzustrebende Richtwert von 30 Minuten nach der Notrufabgabe erscheint nach allgemeiner sachverständiger Lebenserfahrung als angemessen. Für den Abschluss der Notbefreiung kann jedoch sinnvoller Weise keine Festlegung eines absoluten Zeitlimits getroffen werden.

Bei der Planung und Umsetzung der demgemäß erforderlichen (vorbeugenden) Maßnahmen sind alle sachgemäß in Betracht kommenden Einflussfaktoren wie insbesondere wechselnde Verkehrs- und Wetterverhältnisse und nicht auszuschließende technische Gebrechen einzubeziehen. Auf Grund der in der Praxis bestehenden Vielfältigkeit der möglichen Einflussfaktoren und deren verschiedenster möglicher Ausprägungen war von einer näheren diesbezüglichen gesetzlichen Festlegung Abstand zu nehmen. Im Übrigen sind Abstimmungsschwierigkeiten bzw Konfliktbeilegungen zwischen den Betroffenen dem Bereich des Zivilrechts zuzuordnen und besteht gemäß § 15 Abs 4 Wiener Feuerwehrgesetz, LGBI. Nr. 1975/16, in der Fassung LGBI. Nr. 2001/179, eine Kostenersatzpflicht für einen durch grob fahrlässiges Verhalten ausgelösten Feuerwehreinsatz.

(LGBI. 28/2023):

Um eine bundesweit möglichst einheitliche Regelung zu gewährleisten, wird Abs 10 an § 11 Hebenanlagen-Betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 210/2009 idF BGBl. II Nr. 350/2016, angepasst, wonach es ausreicht, wenn die Befreiungsmaßnahmen spätestens 30 Minuten nach dem Notruf beginnen.

Außerbetriebnahme und Aufzugssperre

§ 13. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin, der Betreiber oder die Betreiberin, der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin und eine Betreuungsperson des Betreuungsunternehmens sind verpflichtet, Aufzüge,

1. die sie als nicht betriebssicher erkennen,
2. deren Notrufeinrichtung nicht funktionsfähig ist oder
3. deren Betriebskontrollen nicht durchgeführt werden,
unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Solche Aufzüge dürfen erst nach Behebung der Mängel oder Gebrechen und Durchführung einer neuerlichen Betriebskontrolle wieder benutzt werden.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat Unfälle sowie außergewöhnliche Vorfälle der Behörde unverzüglich zu melden und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin mit einer unfall- bzw vorfallbezogenen Überprüfung des Aufzuges zu beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Gutachten zu erstellen, das dem Aufzugsbuch anzuschließen ist (§ 11 Abs 3). Der Betreiber oder die Betreiberin hat das Gutachten unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

- (3) Die Behörde hat Aufzüge mit Bescheid zu sperren, wenn sie
1. mangelhaft und nicht betriebssicher sind,
 2. eine Gefahr oder unzumutbare Belästigung darstellen,
 3. nicht vorschriftsmäßig überprüft wurden,
 4. ohne Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens betrieben werden,
 5. vor Erstattung der vollständig belegten Anzeige gemäß § 7 betrieben werden oder
 6. nicht den gemäß § 22 vorgesehenen Sicherheitsprüfungen unterzogen wurden bzw die erforderlichen Maßnahmen nicht fristgerecht durchgeführt wurden.

Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden.

Aufzüge, die gemäß Z 1 bis 6 gesperrt sind, dürfen erst nach Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benutzt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

- a) Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Z 1 bis 3);
- b) Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Z 4);
- c) vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Z 5);
- d) Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Z 6).

(3a) Sofern augenscheinlich keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, kann von der sofortigen Verhängung einer Sperre abgesehen werden. Aufzüge, die gemäß Abs 3 Z 1 bis Z 6 gesperrt sind, dürfen erst nach der rechtskräftigen bescheidmäßigen Aufhebung der Sperre durch die Behörde wieder benutzt werden. Dem Ansuchen um die Aufhebung der Sperre sind folgende Belege anzuschließen:

1. Gutachten über die Überprüfung des Aufzuges durch einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin (bei Sperren gemäß Abs 3 Z 1 bis Z 3);
2. Bestätigung des Betreibers oder der Betreiberin über die Beauftragung eines Aufzugswärters oder einer Aufzugswärterin oder eines Betreuungsunternehmens (bei Sperre gemäß Abs 3 Z 4);
3. vollständig belegte Anzeige gemäß § 7 (bei Sperre gemäß Abs 3 Z 5);
4. Bestätigung des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin über die durchgeführte Sicherheitsprüfung bzw. die durchgeführten erforderlichen Maßnahmen (bei Sperre gemäß Abs 3 Z 6).

(4) Die Abtragung eines Aufzuges, eine über den Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 hinausgehende Außerbetriebnahme eines Aufzuges sowie die Wiederinbetriebnahme eines Aufzuges hat der Betreiber oder die Betreiberin dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin und der Behörde schriftlich zur

Kenntnis zu bringen. Vor der Wiederinbetriebnahme hat gleichzeitig eine regelmäßige Überprüfung im Sinne des § 11 zu erfolgen.

Anmerkungen:

Zu Abs 3:

Wenn augenscheinlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen besteht, ist die Behörde zur Verhängung einer Aufzugssperre verpflichtet.

EB:

Zu Abs 2 (LGBI. 34/2009):

Auch bei einer unfall- bzw vorfallbezogenen Überprüfung nach Abs 2 sind zu behebende Mängel oder Gebrechen gemäß § 11 Abs 3 dem Betreiber oder der Betreiberin unter Einräumung einer Frist für ihre Behebung schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist die Behebung dem Aufzugsprüfer oder der Aufzugsprüferin schriftlich zu melden.

Zu Abs 4 (LGBI. 28/2023):

In der bisherigen Praxis war es nicht gewährleistet, dass die Behörde stets Kenntnis von der Auflassung oder freiwilligen Außerbetriebnahme eines Aufzuges erlangte. In Abs 4 wird daher eine Meldepflicht normiert, damit die Behörde im Hinblick auf ihre Aufsichtspflicht einen Überblick darüber hat, welche Aufzüge in Betrieb sind und welche außer Betrieb genommen wurden.

Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen

§ 14. (1) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Er oder sie ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin zu prüfen, ob er oder sie mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften des Aufzuges sowie mit der Notbefreiung von Personen vertraut ist. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter oder

die Aufzugswärterin hat die schriftliche Erklärung abzugeben, dass er oder sie die Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen und im Falle der Beauftragung mit der Notbefreiung diese verantwortlich übernommen hat. Die Erklärung und das Zeugnis sind dem Aufzugsbuch anzuschließen. Das Zeugnis gilt nur für den Aufzug, auf den sich die Prüfung bezogen hat.

(2) Der Aufzugswärter oder die Aufzugswärterin muss, falls er oder sie mit der Notbefreiung beauftragt ist, solange der Aufzug zur Benützung bereitsteht, gegebenenfalls unter Verwendung geeigneter technischer Einrichtungen vom Lastträger aus jederzeit leicht erreichbar sein. Sind mehrere Aufzugswärter oder Aufzugswärterinnen mit der Notbefreiung beauftragt, muss zumindest ein Aufzugswärter oder eine Aufzugswärterin jederzeit leicht erreichbar sein. Für Aufzüge, die täglich 24 Stunden in Betrieb stehen, darf nicht nur ein einziger Aufzugswärter oder eine einzige Aufzugswärterin mit der Notbefreiung beauftragt werden.

Betreuungsunternehmen

§ 15. (1) Wird ein Betreuungsunternehmen mit der Durchführung der regelmäßigen Betriebskontrollen oder der Notbefreiung beauftragt, muss

1. der Personenaufzug oder die Hebeeinrichtung für Personen an ein Fernnotrufsystem angeschlossen sein,
2. dem Aufzugsbuch ein schriftlicher Nachweis über die Beauftragung des Betreuungsunternehmens und der letztgültige Prüfbericht über das Fernnotrufsystem bzw Fernüberwachungssystem angeschlossen werden,
3. das Betreuungsunternehmen von der Behörde gemäß Abs 3 bestellt sein.

(2) Fernnotrufsysteme sind Leitsysteme für Fernnotrufe mit angeschlossener Fernüberwachungszentrale. Fernüberwachungssysteme sind zusätzliche Einrichtungen, die von der Fernüberwachungszentrale aus über ein Fernübertragungssystem sicherheitstechnisch relevante Zustandsabfragen am Aufzug durchführen und bei Erkennen eines Fehlers eine Fehlermeldung veranlassen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften als Betreuungsunternehmen zu bestellen, die folgende Voraussetzungen zu erfüllen haben:

1. Das Betreuungsunternehmen hat über befähigte und entsprechend ausgebildete Betreuungspersonen zu verfügen. Diese Betreuungspersonen müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig, körperlich und fachlich geeignet und verlässlich sein. Sie sind von einem Aufzugsprüfer oder einer Aufzugsprüferin zu prüfen, ob sie mit den Einrichtungen, dem Betrieb und den Betriebsvorschriften jener Bauarten von Aufzügen, an denen sie regelmäßige Betriebskontrollen und Notbefreiungen durchzuführen haben, vertraut sind. Hierüber hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin Zeugnisse auszustellen.
2. Die von Betreuungsunternehmen verwendeten Fernnotrufsysteme bzw Fernüberwachungssysteme müssen von einer im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen“ akkreditierten Prüfstelle dahingehend überprüft werden, ob sie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften entsprechen. Über die Feststellung der Eignung ist ein Prüfbericht auszustellen. Nach wesentlichen Änderungen sowie längstens alle 5 Jahre ist diese Überprüfung zu wiederholen; wird dabei festgestellt, dass die Eignung nicht mehr gegeben ist, hat dies die Prüfstelle der Behörde anzuzeigen.
3. Die vom Betreuungsunternehmen eingerichtete oder in Anspruch genommene Fernüberwachungszentrale muss täglich 24 Stunden in Betrieb und ständig mit ausreichendem Personal besetzt sein.
 - (4) Über die bestellten Betreuungsunternehmen hat die Behörde unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.
 - (5) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung die Einhaltung folgender allgemeiner Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:
 1. In der Fernüberwachungszentrale muss jeder Notruf dokumentiert werden. Hierbei muss der Standort des Aufzuges sowie Datum und Uhrzeit der Notrufabgabe festgehalten werden, bei mehreren Aufzügen am gleichen Standort auch, von welchem Aufzug der Notruf eingegangen ist.
 2. Es muss sichergestellt sein, dass entsprechend der Anzahl geschlossener Aufzüge an die Fernüberwachungszentrale eine ausreichende Anzahl Hilfeleistender für die Notbefreiung (Betreuungspersonen) bereit steht.

3. Die Betreuungspersonen müssen Zutritt zum Gebäude und zum Aufzug, insbesondere zu den Notbefreiungseinrichtungen des Aufzuges haben.
4. Die Zeitdauer von der Notrufabgabe bis zur Kontaktaufnahme mit im und auf dem Lastträger eingeschlossenen Personen hat so kurz wie möglich zu sein, wobei die vom Fernmeldenetz vorgegebenen Möglichkeiten als ausreichend gelten.
5. Der Hilfeleistende muss die Fernüberwachungszentrale über den Zeitpunkt seines Eintreffens beim Aufzug spätestens nach der Befreiung der eingeschlossenen Personen verständigen; dieser Zeitpunkt muss in der Fernüberwachungszentrale dokumentiert werden.

(6) Das Betreuungsunternehmen hat im Rahmen der Aufzugsbetreuung hinsichtlich des in Verwendung genommenen Fernüberwachungssystems die Einhaltung folgender Anforderungen fortwährend zu gewährleisten:

1. Das Fernüberwachungssystem muss bei jeder Zustandsänderung, bei der das fehlerhafte Funktionsglied mitarbeiten soll, überwachen, ob
 - a) der Lastträger bei geöffneter Schachttüre bzw geöffneter Fahrkortüre nicht fährt,
 - b) die für den Lastträger übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen gegeben ist und
 - c) die Beleuchtung im und auf dem Lastträger funktioniert.
2. Das Fernüberwachungssystem muss mindestens wöchentlich überwachen, ob die Notrufeinrichtung und die Schutzeinrichtungen beim Bewegen der kraftbetätigten Schacht- und Lastträgertüren funktionsfähig sind.
3. Wird vom Fernüberwachungssystem ein Fehler gemäß Z 1 oder 2 erkannt, muss spätestens nach 60 Minuten eine Fehlermeldung an die Fernüberwachungszentrale erfolgen. Unabhängig davon muss unmittelbar nach dem Auftreten eines Fehlers gemäß Z 1.1. der Aufzug selbsttätig stillgesetzt werden. Eine Wiederinbetriebnahme darf nur vor Ort nach Behebung des Fehlers erfolgen.

(7) Sowohl die Änderung des angezeigten als auch die Verwendung eines anderen oder zusätzlichen Fernnotruf- bzw Fernüberwachungssystems sind der Behörde unter Vorlage eines Prüfberichtes gemäß Abs 3 Z 2 anzugeben.

(8) Die Behörde hat die Bestellung des Betreuungsunternehmens zu widerrufen, wenn

1. die Bestellungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
2. von diesem wiederholt gegen die Verpflichtungen gemäß Abs 5 bis 7 verstößen wurde.

Betreuungsunternehmen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs 4 zu streichen.

Anmerkungen:

Zu § 15:

Die Möglichkeit, mit der Durchführung der Betriebskontrollen und der Notbefreiung nicht einen Aufzugswärter bzw eine Aufzugswärterin, sondern ein Betreuungsunternehmen zu beauftragen, wurde bereits mit dem Gesetz LGBL. 38/2001 in dem vor dem Inkrafttreten des WAZG 2006 geltenden Wiener Aufzugsgesetz vorgesehen. Der zuständige Landtagausschuss begründete dies in einem Änderungsantrag u. a. wie folgt: „Abgesehen davon, dass die Wartung des Aufzuges auch durch ein geeignetes Unternehmen erfolgen kann, lassen sich nicht immer Personen finden, die ständig im Haus anwesend oder zumindest rund um die Uhr leicht erreichbar sind, um die jederzeitige Befreiung im Aufzug eingeschlossener Personen durchführen zu können. Dazu kommt, dass in der bisherigen Praxis oft der Hausbesorger als Aufzugswärter bestellt wurde, was durch die in Folge des „Auslaufens“ der Anwendbarkeit des Hausbesorgergesetzes nach der Wohnrechtsnovelle 2000, BGBL I Nr 36/2000, herbei geführten Rechtslage künftig in geringerem Ausmaß möglich sein wird.“

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen

§ 16. (1) Die Behörde hat auf Antrag eigenberechtigte Personen als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen zu bestellen, die folgenden Befähigungen nachweisen:

1. Befugnis eines Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Maschinenbau und mindestens einjährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder
2. Zeugnis über den Abschluss des Bakkalaureatsstudiums oder des Diplomstudiums der Studienrichtungen Elektrotechnik oder Maschinenbau oder eines einschlägigen (Fach) Hochschulstudiums, insbesondere der Studienrichtungen Automatisierungstechnik,

Elektronik, Fahrzeugtechnik oder Mechatronik und mindestens zweijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau oder

3. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Technischen Lehranstalt elektrotechnischer oder maschinenbautechnischer Richtung oder einer Sonderform dieser Lehranstalten und mindestens dreijährige praktische Verwendung im Aufzugsbau.

(2) Die praktische Verwendung im Aufzugsbau ist durch Nachweise über Tätigkeiten auf folgenden Gebieten zu erbringen:

1. Konstruktion und Bemessung mechanischer und elektrischer Anlagenteile,
2. Bearbeitung von Schaltplänen (Steuerungs-, Antriebs- und Regelungsbereiche, Sicherheitsstromkreise und dergleichen) und
3. Einbau von Aufzügen im mechanischen und elektrotechnischen Bereich.

(3) Soweit die Befähigung nicht durch Befugnisse bzw Zeugnisse nach Abs 1 nachgewiesen werden kann, ist sie durch Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nachzuweisen, wenn durch sie der Abschluss einer gleichartigen Ausbildung an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau nachgewiesen wird. Als gleichwertig gilt insbesondere der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums oder eines dieser Studienzeit entsprechenden Teilzeitstudiums für eine der in Abs 1 Z 2 angeführten Studienrichtungen an einer Universität oder Hochschule.

(4) Von der Vorlage der im Abs 2 vorgeschriebenen Nachweise der praktischen Verwendung im Aufzugsbau kann abgesehen werden, wenn diese auf andere Weise erbracht wird, gleichwertig ist und hierüber Nachweise erbracht werden, wie insbesondere durch Zeugnisse über qualifizierte Tätigkeiten auf dem Gebiete der Aufzugsprüfung unter Leitung eines Aufzugsprüfers oder einer Aufzugsprüferin.

(5) Die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen ist jener nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(6) Die Behörde hat über die bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen unter der Internet-Adresse www.gemeinderecht.wien.at ein öffentlich zugängliches elektronisches Verzeichnis zu führen.

(7) Die Behörde hat die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin zu widerrufen, wenn er oder sie

1. wiederholt gegen die Pflichten als Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferin verstößen hat,
2. sich als nicht genügend sachkundig erwiesen hat,
- 2a. nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und darüber mit Bescheid gemäß § 16f Abs 3 entschieden wurde,
3. dies verlangt,
4. seine oder ihre Befugnis zurückgelegt oder länger als zwei Jahre nicht ausgeübt hat oder
5. die Bestellungsvoraussetzungen weggefallen sind.

Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen, deren Bestellung widerrufen wurde, sind aus dem Verzeichnis gemäß Abs 6 zu streichen.

(8) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin muss von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, sowie von Betreuungsunternehmen verschieden sein und darf zu diesen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen.

(9) Der Betreiber oder die Betreiberin hat einen Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin nach freier Wahl aus dem Verzeichnis nach Abs 6 mit der regelmäßigen Überprüfung seines oder ihres Aufzuges zu betrauen. Er oder sie hat ferner die Betrauung sowie den Wechsel des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Behörde anzuzeigen.

EB:

Zu Abs 3 und 4 (LGBI. 68/2006):

In Entsprechung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zur Anerkennung von Diplomen und Ausbildungen (Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21.12.1988, Richtlinie 92/51/EG des Rates vom 18.6.1992 sowie Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.5.2001 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise) wurde in die Abs 3 und 4 ein Regulativ zur Anerkennung gleichwertiger Diplome und Ausbildungen aufgenommen.

Zu Abs 7 (LGBI. 28/2023):

Die in § 16 Abs 7 Z 2a nunmehr vorgesehene Widerrufsmöglichkeit der Bestellung von ausländischen Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen

wird in das Gesetz aufgenommen, um der Behörde im Falle von unzureichenden Deutschkenntnissen, die die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin beeinträchtigen, eine wirksame Handhabe einzuräumen. Für den Widerruf der Bestellung gemäß Abs 7 Z 2a ist ein Bescheid gemäß § 16f Abs 3 erforderlich, in dem festgestellt wurde, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nicht über die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

§ 16a. Die Bestimmungen der §§ 16a bis 16q regeln die Anerkennung der Berufsqualifikation von Personen, die die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin im Wiener Landesgebiet ausüben möchten und ihre Berufsqualifikation erworben haben

1. in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
3. in einem oder mehreren Drittstaaten,
 - a) wenn ein unternehmensinterner Transfer eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, erfolgt oder
 - b) mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden oder
4. in einem oder mehreren Drittstaaten, wenn sie über einen in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweis verfügen sowie drei Jahre Berufserfahrung als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben.

Anmerkungen:**Zu §§ 16a bis 16q:**

§§ 16a bis 16q wurden durch die Novelle LGBI. 28/2023 in das WAZG eingefügt und dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7.9.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen – persönlicher Geltungsbereich**§ 16b.** Die §§ 16a bis 16q gelten für

1. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des EWR,
2. Drittstaatsangehörige, die als Familienangehörige eines Unions- oder EWR-Angehörigen zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR gemäß der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S. 77 berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004, S. 35, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 141 vom 27.05.2011, S. 1, berechtigt sind,
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie deren Familienangehörige, die zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR berechtigt sind (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Amtsblatt der EU Nr. L 114 vom 30. April 2002, S. 6, kundgemacht unter BGBI. III Nr. 133/2002, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 2/2008),
4. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, ABl. Nr. L 132 vom 19.5.2011, S. 1),
5. Personen, denen durch eine österreichische Asylbehörde oder ein österreichisches Gericht der Status eines oder einer Asylberechtigten oder eines oder einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde

- (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011, ABl. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, in der Fassung der Berichtigung, ABl. L 167 vom 30.6.2017, S. 58),
6. Drittstaatsangehörige, die zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf einen „Aufenthaltstitel für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer“ oder eines anderen Aufenthaltstitels gemäß der Richtlinie 2014/66/EU außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union aufhältig sind und die durch ein Unternehmen transferiert werden,
 - a) welches außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union ansässig ist, aber über eine Niederlassung in der Europäischen Union verfügt, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und in welche der oder die Drittstaatsangehörige transferiert werden soll und
 - b) mit dem die oder der Drittstaatsangehörige vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, sowie Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2014/66/EU von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen,
 7. Drittstaatsangehörige, für die sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, eine Gleichstellung ergibt oder
 8. Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen vorgesehen ist, die im jeweiligen Staat erworben wurden.

Berufsausbildungsniveau

§ 16c. (1) Das in § 16 Abs 1 Z 3 festgelegte, mindestens erforderliche Berufsausbildungsniveau für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien entspricht dem in Art 11 lit b sublit ii der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

(2) Die in § 16 Abs 1 Z 1 oder Z 2 festgelegten Berufsausbildungsniveaus entsprechen dem in Art 11 lit d der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Ausbildungsniveau.

Eignungsprüfungen

§ 16d. (1) Für die Durchführung von Eignungsprüfungen erstellt die Behörde anhand der in § 16 Abs 1 Z 1 bis 3 verlangten Ausbildungen ein Verzeichnis der Fachgebiete, in denen ein in Wien tätiger Aufzugsprüfer oder eine in Wien tätige Aufzugsprüferin Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen aufzuweisen hat. Die Eignungsprüfung kann sich auch auf die Kenntnis allfälliger standesrechtlicher Regeln erstrecken.

(2) In der Eignungsprüfung sind die Fachgebiete, die aus dem Verzeichnis gemäß Abs 1 ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien ist und die von der bisherigen Ausbildung und Berufsqualifikation der anzeigenlegenden oder antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, abzuprüfen.

Anpassungslehrgänge

§ 16e. Anpassungslehrgänge werden von qualifizierten Berufsangehörigen im Sinne des § 2 Abs 16 und nach Maßgabe der Bestimmungen der § 17 Abs 3a und 3b abgehalten.

Modalitäten der Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

§ 16f. (1) Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wurde, müssen über die für die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

- (2) Überprüfungen der Sprachkenntnisse gemäß Abs 1
1. dürfen erst nach Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt werden,
 2. sind dann durchzuführen, wenn erhebliche und konkrete Zweifel an deren Bestehen vorliegen und
 3. müssen in einem angemessenen Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin stehen.
- (3) Das Ergebnis der durch die Behörde durchgeföhrten Überprüfung ist durch Bescheid festzustellen.
- (4) Personen, welche im Rahmen der Dienstleistungs- oder der Niederlassungsfreiheit die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugs-

prüferin in Wien ausüben, unterliegen dabei den entsprechenden standesrechtlichen, gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 16g. (1) Die Bestimmungen der §§ 16g bis 16k gelten für den Fall, dass sich eine Person zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in das Wiener Landesgebiet begibt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Erbringung der Tätigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung.

(2) Die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien ist in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unbeschränkt zulässig, wenn

1. die Person zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Niederlassungsstaat berechtigt ist und
2. die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens ein Jahr in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 regelmäßig ausgeübt hat, sofern dieser Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

(3) Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.

(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs 2 vorzugehen.

Anzeigepflichten für Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16h. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin erstmals in Wien auszuüben, hat sie dies der Behörde vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,
2. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Niederlassungsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach Art 11 der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,
4. ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a Z 1 bis 3 ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16g Abs 2, 3 oder 4. Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.

Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.

(2) Beabsichtigt die Person in den Folgejahren die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin vorübergehend und gelegentlich zu

erbringen, ist die Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Wenn eine wesentliche Änderung gegenüber der erstmaligen Anzeige eingetreten ist, sind der erneuernden Anzeige die erforderlichen Unterlagen betreffend diese Änderungen anzuschließen. Für die der erneuernden Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs 1 letzter Unterabsatz sinngemäß.

(3) Ist bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige nach den – dem Abs 1 entsprechenden – Vorschriften des anderen Bundeslandes erfolgt, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde diese Anzeige vor der Ausübung der Tätigkeit in Wien vorzulegen. Wenn in den landesrechtlichen Bestimmungen des anderen Bundeslandes für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit die Vorlage von Unterlagen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 vorgesehen ist, hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Anzeige diese Unterlagen anzuschließen, sofern die Behörde diese Informationen nicht auf andere Weise erlangen kann. Die Vorlage der Anzeige berechtigt die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auch in Wien auszuüben, wenn im anderen Bundesland

1. ein Bescheid ergangen ist, mit welchem die Berufsqualifikation anerkannt wurde,
2. die in § 16i Abs 1 genannten Fristen abgelaufen sind, ohne dass die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt oder eine Eignungsprüfung vorgeschrieben wurde, oder
3. eine Eignungsprüfung absolviert wurde und die Berufsqualifikation mit Bescheid anerkannt wurde.

Möglichkeit der Überprüfung der Berufsqualifikation im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16i. (1) Die Behörde hat längstens innerhalb eines Monats nach Eingang einer Anzeige sowie nach vollständiger Vorlage der in § 16h Abs 1 Z 1 bis 4 genannten und für die Beurteilung der Anzeige erforderlichen Unterlagen nach Maßgabe der Abs 2 bis 4 mit Bescheid zu entscheiden, ob das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist oder ob sich die anzeigenlegende Person einer Eignungsprüfung unter den Voraussetzungen des Abs 3 zu unterziehen hat. Wenn im Verfahren Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, teilt die Behörde der anzeigenlegenden Person die Gründe für die Verzögerung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige mit. Der

Bescheid hat jedenfalls vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen zu ergehen.

(2) Wenn keine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeigenlegenden Person zu erwarten ist, hat die Behörde der anzeigenlegenden Person innerhalb der in Abs 1 angeführten Fristen mittels Bescheid mitzuteilen, dass das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist.

(3) Sofern jedoch eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern oder Dienstleistungsempfängerinnen auf Grund einer mangelnden Berufsqualifikation der anzeigenlegenden Person zu erwarten ist, kann die Behörde die Berufsqualifikation der anzeigenlegenden Person vor der erstmaligen Erbringung von Tätigkeiten als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien anhand der Unterlagen gemäß § 16h Abs 1 Z 1 bis 4 sowie der Berufspraxis bzw. dem lebenslangen Lernen (Abs 4) nachprüfen. Wenn die Behörde anlässlich der Nachprüfung der Berufsqualifikation zum Ergebnis kommt, dass wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Qualifikation und den in § 16 Abs 1 festgelegten Qualifikationen bestehen, kann sie innerhalb der in Abs 1 angeführten Fristen mittels Bescheid entscheiden, dass sich die anzeigenlegende Person einer Eignungsprüfung zu unterziehen hat. Der anzeigenlegenden Person ist zudem bekannt zu geben, in welchen Fachgebieten eine Eignungsprüfung abzulegen ist, um die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Fachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Qualifikation gemäß § 16 Abs 1 und der bisherigen Ausbildung der anzeigenlegenden Person festzulegen.

(4) Bei der Beurteilung, ob eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist, ist die Berufserfahrung der anzeigenlegenden Person angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete im Sinne des Abs 3 ganz oder teilweise ausgleichen können.

(5) Die Eignungsprüfung ist von der Behörde abzuhalten. Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist.

Dieser Bescheid ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung gemäß Abs 3 zu erlassen.

(6) Erlässt die Behörde keinen Bescheid innerhalb der in Abs 1 festgelegten Fristen, so ist die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Wien zulässig.

(7) Bescheide gemäß § 16i gelten auch dann als rechtzeitig zugestellt, wenn sie innerhalb der in Abs 1, Abs 3 bzw Abs 5 festgelegten Fristen an den Zustelldienst übergeben werden oder sie der Behörde wegen Unzustellbarkeit zurückgestellt werden.

Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs 6

§ 16j. Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs 6 einzutragen, wenn

1. mit rechtskräftigem Bescheid entschieden wurde, dass das Tätigwerden als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ohne Überprüfung der Berufsqualifikation zulässig ist (§ 16i Abs 2),
2. die Berufsqualifikation mit Bescheid gemäß § 16i Abs 5 rechtskräftig anerkannt wurde,
3. ein Bescheid gemäß § 16i Abs 1 nicht rechtzeitig (§ 16i Abs 6) erlassen wurde oder
4. ein Fall des § 16h Abs 3 Z 1, 2 oder 3 (Erstattung einer Anzeige in einem anderen Bundesland, welche auch zur Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien berechtigt) vorliegt.

Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 16k. (1) Wenn die Berufsqualifikation gemäß § 16i Abs 3 nachgeprüft wurde und ein Bescheid erlassen wurde, wonach die Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien zulässig ist, hat die Dienstleistungserbringung unter der Bezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu erfolgen.

(2) Wenn die Berufsqualifikation nicht gemäß § 16i Abs 3 nachgeprüft wurde, ist die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der im Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeich-

nung, die keine Verwechslung mit der Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsmitgliedstaat keine Berufsbezeichnung, hat die Person ihren Ausbildungsnachweis in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaats anzugeben. Erforderlichenfalls kann eine deutsche Übersetzung angefügt werden.

Antrag auf Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16I. (1) Beabsichtigt eine Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder als Aufzugsprüferin in Wien im Rahmen der Niederlassungsfreiheit aufzunehmen und auszuüben, hat sie die Anerkennung der Berufsausbildungen und -qualifikationen zu beantragen. Die Behörde hat der antragstellenden Person innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation anzuschließen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit und allenfalls die Familienangehörigkeit im Sinne des § 16b Z 2, 3 oder 6,
2. Berufsqualifikationsnachweise eines Staates gemäß § 16a sowie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind,
3. eine Bescheinigung darüber, dass die Person im Herkunftsmitgliedstaat rechtmäßig zur Berufsausübung niedergelassen ist und dass ihr die Berufsausübung im Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
4. ein Nachweis darüber, dass die Person die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren Staaten gemäß § 16a ausgeübt hat. Im Falle eines in einem Drittstaat erlangten Ausbildungsnachweises richtet sich die erforderliche Berufserfahrung nach § 16m Abs 2, 3 oder 4. Ein Nachweis über die Berufserfahrung ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zum Beruf im Herkunftsmitgliedstaat reglementiert ist oder das Vorliegen einer reglementierten Ausbildung durch einen Ausbildungsnachweis, über den die Person verfügt, belegt wird.

Die Unterlagen gemäß Z 1 bis 4 sind der Behörde in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen gemäß Z 2 bis 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen, wenn die Unterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst sind. Darüber hinaus kann die Behörde von den Unterlagen gemäß Z 1 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzer oder von einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Übersetzerin erstellen zu lassen.

(3) Die Behörde kann die antragstellende Person dazu auffordern, Informationen über ihre Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese von der gemäß § 16 Abs 1 geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, fordert die Behörde die Informationen über die Ausbildung der antragstellenden Person bei dem Staat an, in dem die Person die Ausbildung absolviert hat.

(4) Ab der vollständigen Einreichung der Unterlagen hat die Behörde innerhalb von vier Monaten über den Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und -qualifikationen zu entscheiden.

(5) Wenn die Bestellung zum Aufzugsprüfer oder zur Aufzugsprüferin nach den Rechtsvorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes während eines laufenden Verfahrens gemäß §§ 16l bis § 16n erfolgt oder bereits davor erfolgt ist, ist nach § 16 Abs 5 vorzugehen und die Berufsqualifikation mit Bescheid anzuerkennen.

(6) Wenn der Herkunftsmitgliedstaat das für die Zulassung zur Tätigkeit oder für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche Ausbildungsniveau anhebt und eine antragstellende Person über eine Ausbildung verfügt, welche aufgrund der Anhebung des Ausbildungsniveaus nicht mehr den Erfordernissen der neuen Qualifikation des Herkunftsmitgliedsstaates entspricht, aber die antragstellende Person im Herkunftsmitgliedstaat dennoch das Recht zur Zulassung oder Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin hat, wird die erworbene Ausbildung von der Behörde als dem Niveau der neuen Qualifikation entsprechend eingestuft.

**Anerkennung der Berufsqualifikation im Rahmen
der Niederlassungsfreiheit**

§ 16m. (1) Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien ist mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person über einen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf reglementiert ist,

1. für die Aufnahme oder Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich ist und
2. der von der zuständigen Behörde dieses Staats ausgestellt wurde.

(2) Ist in einem Staat gemäß § 16a, in welchem der Beruf nicht reglementiert ist, für die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin der Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nicht erforderlich, hat die Behörde die Ausübung dieser Tätigkeit mittels Bescheid zu genehmigen, wenn die antragstellende Person

1. diese Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit ausgeübt hat, und
2. einen oder mehrere Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise besitzt, welche von der zuständigen Behörde des Staats ausgestellt wurden und bescheinigen, dass die antragstellende Person auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Eine Berufserfahrung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbildungsnachweis über einen reglementierten Ausbildungsgang vorliegt.

(3) Sofern ein Aufzugsprüfer oder eine Aufzugsprüferin über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, ist eine dreijährige Berufserfahrung gemäß § 16a Z 4 erforderlich, außer es wurde zwischen dem Drittstaat und der Europäischen Union oder dem Drittstaat und der Republik Österreich ein Vertrag über die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen abgeschlossen (§ 16a Z 3 lit b). Diesfalls sind die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Berufserfahrung maßgeblich.

(4) Im Falle eines unternehmensinternen Transfers gemäß der Richtlinie 2014/66/EU ist nach Abs 2 vorzugehen.

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16n. (1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung der Berufsqualifikation gemäß Abs 6 hat die Behörde mit Bescheid die Absolvierung eines höchstens sechsmonatigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben, wenn

1. sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von der geforderten Befähigung gemäß § 16 Abs 1 unterscheidet, oder
2. die Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind und wenn sich die in § 16 Abs 1 geforderte Ausbildung auf Fachgebiete bezieht, die sich wesentlich von denen der nachgewiesenen Ausbildung unterscheiden.

(2) Sollten mittels Bescheid Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, ist der antragstellenden Person die Wahl zu lassen, ob sie diese in Form eines Anpassungslehrgangs oder der Ablegung einer Eignungsprüfung absolvieren möchte. Der Bescheid über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung muss hinreichend begründet sein und hat insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. das Niveau der für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin in Wien erforderlichen Berufsqualifikation und das Niveau der nachgewiesenen Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Art 11 der Richtlinie 2005/36/EG und
2. die wesentlichen Unterschiede gemäß Abs 3 und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht gemäß Abs 4 ausgeglichen werden können.

(3) Unter „Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden“ im Sinne des Abs 1 sind jene zu verstehen, bei denen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in § 16 Abs 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(4) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen. Weiters ist vor der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu

prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen in einem Staat gemäß § 16a erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf Fachgebiete, die sich wesentlich unterscheiden, ganz oder teilweise ausgleichen können.

(5) Die Behörde hat sicherzustellen, dass eine Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Vorschreibung abgelegt werden kann.

(6) Die Behörde hat auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrganges mittels Bescheid zu entscheiden, ob die Erbringung der Tätigkeit zulässig ist.

Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs 6

§ 16o. Wenn die Berufsqualifikation der antragstellenden Person mit Bescheid gemäß § 16l Abs 5, § 16m oder § 16n Abs 6 rechtskräftig anerkannt wurde, ist die antragstellende Person in das Verzeichnis gemäß § 16 Abs 6 einzutragen.

Berufsbezeichnung bei Berufsausübung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

§ 16p. Die antragstellende Person ist nach der Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen berechtigt, die Berufsbezeichnung „Aufzugsprüfer“ oder „Aufzugsprüferin“ zu führen.

Sonderfall der Anerkennung im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit (Partieller Berufszugang)

§ 16q. (1) Die Behörde hat im Einzelfall teilweisen Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin in Wien mit Bescheid zu gewähren, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkungen qualifiziert ist, im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin auszuüben, für die in Wien ein partieller Zugang beantragt wird,
2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin im Herkunfts- oder Nieder-

lassungsmitgliedstaat und der Tätigkeit von Aufzugsprüfern oder Aufzugsprüferinnen in Wien so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen bewirken würde, dass die antragstellende Person vollständig das in § 16 Abs 1 Z 1, Z 2 oder Z 3 vorgesehene Ausbildungsprogramm absolvieren müsste, um die berufliche Tätigkeit in Wien ausüben zu können und

3. sich die berufliche Tätigkeit der antragstellenden Person nach objektiven Kriterien von einzelnen der in § 17 Abs 1 bis 3 und Abs 4 genannten Tätigkeiten trennen lässt; bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.

(2) Der teilweise Zugang darf nur verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist, wenn sie geeignet ist, die Erreichung dieses verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Zielerreicherung erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren betreffend die Anerkennung von Teilqualifikationen sind jeweils die Bestimmungen der §§ 16g bis 16i (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) oder §§ 16l bis 16n (Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit) anzuwenden.

(4) Im Falle eines partiellen Berufszugangs hat die Berufsausübung unter der im Herkunfts- oder Niederlassungsmitgliedstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen. Abweichend davon kann die Behörde im Anerkennungsbescheid nach Abs 1 vorschreiben, dass die Berufsbezeichnung in deutscher Sprache zu führen ist.

(5) Personen, denen ein partieller Zugang zur Tätigkeit des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gewährt wurde, sind unter den Voraussetzungen von § 16j oder von § 16o und unter Hinweis auf den partiellen Berufszugang sowie den anerkannten Tätigkeitsumfang in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis gemäß § 16 Abs 6 einzutragen.

(6) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welchen ein partieller Zugang gewährt wurde, haben den zulässigen Umfang der Tätigkeit Dritten gegenüber in ausreichend erkennbarer Weise ersichtlich zu machen.

Aufgaben des Aufzugsprüfers und der Aufzugsprüferin

§ 17. (1) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die regelmäßige Überprüfung der Aufzüge, mit deren Überprüfung er oder sie betraut ist, selbst vorzunehmen. Im Falle seiner oder ihrer Verhinderung hat er oder sie einen anderen Aufzugsprüfer oder eine andere Aufzugsprüferin mit der Überprüfung zu betrauen.

(2) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hat der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln. In dem Verzeichnis sind der Aufstellungsort und der Betreiber oder die Betreiberin, der Typ des Aufzuges, die Aufzugsnummer, das Baujahr, der Montagebetrieb und die Nennlast anzugeben. Über diese übermittelten Angaben kann die Behörde ein elektronisches Verzeichnis führen.

(3) Der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin ist verpflichtet, die Prüfungen der Aufzugswärter und Aufzugswärterinnen und der Betreuungspersonen von Betreuungsunternehmen durchzuführen und darüber Zeugnisse auszustellen.

(3a) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, welche qualifizierte Berufsangehörige im Sinne des § 2 Abs 16 sind, können auf Ersuchen einer Person, der zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ein Anpassungslehrgang vorgeschrieben wurde, einen solchen Lehrgang abhalten. Der Inhalt und die Dauer des Anpassungslehrganges bestimmen sich nach dem Bescheid gemäß § 16n Abs 1 und 2.

(3b) Die Absolvierung des Anpassungslehrganges durch den Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin unterliegt einer abschließenden schriftlichen Bewertung durch den qualifizierten Berufsangehörigen oder die qualifizierte Berufsangehörige. Darin ist festzuhalten, ob

1. der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin während der im Bescheid vorgeschriebenen Dauer die Tätigkeit als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin unter der Verantwortung des qualifizierten Berufsangehörigen oder der qualifizierten Berufsangehörigen in Wien ausgeübt hat und
2. ob der Lehrgangsteilnehmer oder die Lehrgangsteilnehmerin im Rahmen des Anpassungslehrganges jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, welche erforderlich sind, um die im Bescheid angeführten, wesentlichen Unterschiede gemäß § 16n Abs 2 Z 2 auszugleichen.

(4) Stellt der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin fest, dass ein Aufzug

1. ohne Vorprüfung errichtet oder wesentlich geändert wird oder

2. ohne Abnahmeprüfung betrieben wird,

hat er oder sie unverzüglich den Aufzug außer Betrieb zu setzen und die Behörde zu verständigen.

Aus den EB:

Zu Abs 3a und 3b (LGBI. 28/2023):

Bei der Abhaltung von Anpassungslehrgängen erbringen die qualifizierten Berufsangehörigen keine hoheitliche Tätigkeit; es handelt sich daher um keine Beleihung. Für die Abhaltung der Anpassungslehrgänge kann der qualifizierte Berufsangehörige oder die qualifizierte Berufsangehörige ein angemessenes (marktübliches) Entgelt vom Lehrgangsteilnehmer oder der Lehrgangsteilnehmerin verlangen.

Aufzugsbuch

§ 18. (1) Für jeden Aufzug ist ein Aufzugsbuch zu führen. In das Aufzugsbuch sind aufzunehmen:

1. die grundlegenden technischen Daten des Aufzuges, Anlagenzeichnungen und elektrische Schaltpläne gemäß den einschlägigen technischen Normen;
2. die Unterlagen gemäß § 7 Abs 2, § 11 Abs 3, § 12 Abs 9, § 14 Abs 1, § 15 Abs 1 sowie § 22 Abs 3 und 4.

(2) Das Aufzugsbuch muss für die Behörde und den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin im Triebwerksraum oder im Bereich des Aufzuges zur Einsicht aufliegen.

V. Abschnitt

Behörden und Verfahren

Zuständigkeit

§ 19. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 20. (1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sind nach den Strafbestimmungen der Bauordnung für Wien zu bestrafen.

(2) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2018, findet nur auf Übertretungen des § 7 Abs 2, § 11 Abs 3 und § 18 Abs 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 135 Bauordnung für Wien Anwendung.

Anmerkungen:

Zu Abs 2:

Vgl. Anm zu § 135 Abs 7 BO (unter I.1.).

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21. (1) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung oder der Kenntnisnahme und Verfahren zur Erstattung einer Fertigstellungsanzeige sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Diese Verfahren sind jedoch einzustellen, sofern der Behörde die vollständige Anzeige gemäß § 7 vorliegt. Bei Vorliegen einer bereits rechtskräftig erteilten Baubewilligung ist für die Erstattung einer Anzeige nach § 7 der Anschluss eines Gutachtens über die Abnahmeprüfung gemäß § 6 Abs 4 ausreichend, sofern während der Bauausführung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und hierauf im Gutachten über die Abnahmeprüfung ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferinnen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 11 Abs 9 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle LGBL für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Betreuungsunternehmen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in ein Verzeichnis gemäß § 10 Abs 10 des Wiener Aufzugsgesetzes, LGBL für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle LGBL für Wien Nr. 91/2001, eingetragen sind, gelten als befähigt im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Bewilligungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Aufzügen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt wurden, bleiben unberührt.

(5) Für bestehende Aufzüge, die an ein dem Stand der Technik entsprechendes Fernnotrufsystem angeschlossen sind und bei denen die Notbefreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen durch ein Betreuungsunternehmen gemäß § 15 erfolgt, finden jene in den bezughabenden Bewilligungsbescheiden vorgeschriebenen Auflagen, die sich auf

- die Namhaftmachung bzw den Wohnort von Aufzugswärtern oder Aufzugswärterinnen,
- die Notwendigkeit von Hinweistafeln an der Aufzugsanlage, wer im Falle einer Notbefreiung zu verständigen ist,
- das Vorhandensein und die Funktionstüchtigkeit von parallelen Notrufeinrichtungen in Stiegenhäusern bzw Wohn- oder Betriebs-einheiten, sowie
- die Notwendigkeit von Schlüsselkästchen im Zugang zu Triebwerks-räumen, falls sie durch einen Schlüsseltresor beim Liegenschafts-zugang ersetzt werden,

beziehen, keine Anwendung mehr.

(6) Für bestehende Aufzüge ergibt sich der Stichtag für die nächst fällige regelmäßige Überprüfung gemäß § 11 Abs 2 nach dem Datum der letzten durchgeföhrten Überprüfung.

Anwendung auf bestehende Aufzüge

§ 22. (1) Bei einer Änderung eines bestehenden Aufzuges sind die dem Stand der Technik entsprechenden, für die jeweilige Änderung erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, insbesondere der Einbau von Sicherheitsbauteilen, durchzuführen.

- (2) An bestehenden, in Betrieb befindlichen Aufzügen, die
1. zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbes verkehren,
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung,
 - c) sofern der Fahrkorb betretbar ist (d.h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Fahrkorb einsteigen kann) und über Steuer-einrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung

bestimmt sind und an starren Führungen entlang fortbewegt werden, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind, und

2. nicht nach den Bestimmungen des II. Abschnittes der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, in Verkehr gebracht wurden,

sind vom Betreiber oder von der Betreiberin die in den Absätzen 3 bis 6 beschriebenen sicherheitstechnischen Überprüfungen durchführen zu lassen.

(3) Im Zuge der ersten regelmäßigen Überprüfung gemäß § 11 der in Abs 2 genannten Aufzüge nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin folgende Gefährdungssituationen, bei deren Vorhandensein ein durchwegs hohes Sicherheitsrisiko vorliegt, zu überprüfen:

Nr. Signifikante Gefährdung/Gefährdungssituation

- | | |
|---|---|
| 1 | Antriebssystem mit schlechter Anhalte-/
Nachregulierungsgenauigkeit |
| 2 | Fehlende oder unzureichende Schutzeinrichtung
an kraftbetätigten Türen |
| 3 | Unsichere Verriegelungseinrichtung der Schachttüren |
| 4 | Fahrkorb ohne Türen |
| 5 | Zu großer Abstand zwischen Fahrkorb- und Schachttür |
| 6 | Fehlende oder unzureichende Notrufeinrichtung |

Die vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin erkannten Gefährdungssituationen sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw. weitestgehenden Verringerung des Risikos sind im Gutachten über die regelmäßige Überprüfung (§ 11 Abs 3) anzuführen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen hat spätestens 5 Jahre nach der durchgeföhrten Überprüfung zu erfolgen.

(4) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Abs 3 ist vom Betreiber oder von der Betreiberin an den in Abs 2 genannten Aufzügen eine umfassende sicherheitstechnische Überprüfung (Sicherheitsprüfung) durch

- a) eine im Rahmen ihres Akkreditierungsumfangs auf dem Fachgebiet „Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ akkreditierte Prüfstelle oder
- b) eine durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit für die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen

gelistete zugelassene Prüfstelle für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen

durchführen zu lassen. Die Sicherheitsprüfung hat sich unter Bedachtnahme auf die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für die Konzeption und den Bau von Aufzügen und Sicherheitsbauteilen von Aufzügen gemäß Anhang 1 der ASV 1996, BGBl. Nr. 780/1996 idF BGBl. II Nr. 464/2005, auf die maßgeblichen Gefährdungen, die bei Aufzügen auftreten können, zu erstrecken. Die Durchführung dieser Sicherheitsprüfung hat längstens bis zu den nachstehend angeführten Zeitpunkten zu erfolgen:

Baujahr des Aufzuges:	Durchführung der sicherheits-technischen Überprüfung:
bis 1966	spätestens bis 31. Dezember 2007
1967 bis 1976	spätestens bis 31. Dezember 2008
1977 bis 1983	spätestens bis 31. Dezember 2009
1984 bis 1990	spätestens bis 31. Dezember 2010
1991 bis 1995	spätestens bis 31. Dezember 2011
1996 bis 1999	spätestens bis 31. Dezember 2012
Aufzüge, die gemäß ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder gemäß ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, umgebaut wurden	spätestens bis 31. Dezember 2012

Über die Sicherheitsprüfung hat die beauftragte Prüfstelle einen Prüfbericht zu erstellen; darin sind die festgestellten Gefährdungssituationen, die damit verbundenen Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung des Risikos anzugeben. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder der Betreiberin nachweislich zur Kenntnis zu bringen und im Aufzugsbuch zu hinterlegen.

(5) Eine Mehrfach- oder Teilbeauftragung von verschiedenen Prüfstellen zur Durchführung der Sicherheitsprüfung ist unzulässig. Sofern die Sicherheitsprüfung innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs 3 durchgeführt wird, gilt hierdurch auch die Verpflichtung zur Überprüfung der signifikanten Gefährdungssituationen gemäß Abs 3 als erfüllt.

(6) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Maßnahmen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Risikostufe „hoch“ spätestens 5 Jahre nach durchgeföhrter Sicherheitsprüfung;

Risikostufe „mittel“ spätestens 10 Jahre nach durchgeföhrter Sicherheitsprüfung;

Risikostufe „niedrig“ im Zuge der nächsten Modernisierung der entsprechenden Komponente oder der nächsten Änderung des Aufzuges, soweit dies nach dem Stand der Technik notwendig ist.

Für Gefährdungssituationen, die bereits durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin anlässlich der Überprüfung gemäß Abs 3 festgestellt wurden, wird die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen durch diese Sicherheitsprüfung nicht erstreckt.

(7) Soweit sich seitens der beauftragten Prüfstelle gravierende Bedenken gegen noch nicht umgesetzte Maßnahmenvorschläge des Aufzugsprüfers oder der Aufzugsprüferin gemäß Abs 3 ergeben, sind diese Bedenken im Prüfbericht zu vermerken sowie geeignete Maßnahmen zur Beseitigung bzw weitestgehenden Verringerung des Risikos anzugeben. Der Verpflichtung zur Risikobeseitigung gemäß Abs 3 wird sodann nur durch die Durchführung der von der beauftragten Prüfstelle angegebenen geeigneten Maßnahmen erfüllt. Die Frist zur Erfüllung der erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs 3 wird durch diese Abänderung der Maßnahmen nicht erstreckt.

(8) Für die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs 4 und 5 sowie die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen ist der Betreiber oder die Betreiberin verantwortlich.

(9) Vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin sind sowohl die fristgerechte Durchführung der Sicherheitsprüfung gemäß Abs 4 und 5 als auch die fristgerechte Durchführung der Maßnahmen sämtlicher Überprüfungen zu überwachen. Bei Nichteinhaltung der Fristen bzw bei unzureichend durchgeföhrten Maßnahmen hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin nach Setzung einer Nachfrist von zwei Monaten die Behörde schriftlich zu verständigen. Die erfolgte ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist vom Aufzugsprüfer oder von der Aufzugsprüferin im Aufzugsbuch zu vermerken.

EB:**Zu § 22 (LGBI. 68/2006):**

Der allgemeinen Intention zur Steigerung der Sicherheit von Aufzügen folgend, sollen bereits bestehende Aufzüge innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Hierdurch soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegebenenfalls bestehende Aufzüge bei einer Beurteilung nach dem Stand der Technik im Errichtungszeitpunkt zwar als mängelfrei zu bewerten wären, aber auf Grund des technischen Fortschritts nun nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

In einer ersten Überprüfungsstufe sollen gemäß Abs 3 Aufzüge unabhängig von ihrem Baujahr innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes durch den Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin hinsichtlich jener Bereiche mit möglicherweise hohem Risiko überprüft werden, deren Adressat der Gefahrenabwehr primär der Benutzer oder die Benutzerin ist. Durch die vorgezogene selektierte Prüfung dieser benutzerbezogenen Risikobereiche soll der besonderen Schutzwürdigkeit dieses Personenkreises Rechnung getragen und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Menschen hintangehalten werden, die vielfach auf die Möglichkeit zur Benützung und die Sicherheit der Benützung von Aufzügen angewiesen sind.

Um eine möglichst effektive Überprüfung zu gewährleisten war in diesem Zusammenhang (im Gegensatz zur umfassenden Sicherheitsprüfung) auch die Normierung einer expliziten Prüfliste in Anlehnung an die einschlägigen Europäischen und österreichischen Normen für die Sicherheit von bestehenden Aufzügen (ÖNORM EN 81-80:2004-05-01 (= EN 81-80:2003-12); ÖNORM B 2454-1:2005-01-01) geboten. So entsprechen die aufgelisteten signifikanten Gefährdungen den in der ÖNORM EN 81-80 aufgelisteten Gefährdungen der Nr. 3, 30, 31, 40, 59 und 71, welche wiederum in den zu prüfenden Punkten gleicher Nummerierung der Prüfliste gemäß ÖNORM B 2454-1 ihre Entsprechung finden.

In einer weiteren Überprüfungsstufe sollen gemäß Abs 4 bereits bestehende Aufzüge innerhalb eines dem Alter des Aufzuges (abhängig vom Baujahr) angepassten Zeitraumes durch eine (akkreditierte) Prüfstelle für Aufzüge umfassend auf Sicherheitsmängel überprüft und anschließend

nach Maßgabe des jeweils gegebenen Gefahrenpotentials möglichst rasch nach dem aktuellen Stand der Technik adaptiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der festzustellenden Risiken mit dem Alter des bestehenden Aufzuges zunehmen wird und die Sicherheitsprüfung daher früher vorzunehmen ist als bei moderneren Aufzügen oder solchen, die bereits nach den Grundsätzen der Umbaurichtlinie gemäß ÖNORM B 2454 modernisiert wurden. Hierdurch soll auch wiederum dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gegebenenfalls bestehende Aufzüge nach dem Stand der Technik im Errichtungszeitpunkt als mängelfrei zu bewerten wären, aber auf Grund des technischen Fortschritts heute nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Im Sinne eines für Wien möglichst homogenen aufzugsbezogenen Rechtssystems wurden in die Erwägungen zur Gestaltung dieser Bestimmung die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstung von Aufzügen (STPAV), BGBl. II Nr. 442/2005, betreffend Aufzüge in gewerblichen Betriebsanlagen, einbezogen. In Anhang 2 dieser Verordnung findet sich eine Auflistung der „zugelassenen Prüfstellen für Aufzüge für die Erhöhung der Sicherheit von bestehenden Aufzügen“. Wenngleich die Bezugnahme auf akkreditierte Prüfstellen dem landesrechtlichen Charakter dieses Gesetzes entspricht, erscheint es zweckmäßig auch die „Prüfstellen für Aufzüge“ gemäß Anhang 2 der STPAV einzubeziehen, um jedenfalls eine mögliche Divergenz der zu beauftragenden Prüfstellen auszuschließen.

Die Kategorisierung von Risikostufen mit „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ entspricht der ÖNORM B 2454–1, in welcher 74 angeführte Gefährdungssituationen mit den Risikostufen „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ bewertet werden. Da die ÖNORM B 2454–1 im Zuge der Sicherheitsprüfung herangezogen werden kann und seitens des die Überprüfung vornehmenden Organs eine entsprechende fachliche Qualifikation gegeben ist, kann im Hinblick auf eine möglichst klare und einfache legistische Textierung von der Normierung einer expliziten Prüfliste inklusive Risikobewertung Abstand genommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch in Betracht zu ziehen, dass die abstrakte Zuordnung zu einer Risikostufe nicht immer eindeutig möglich ist, da manche Gefährdungssituationen in Abhängigkeit vom festgestellten Sicherheitsniveau in unterschiedliche Risikostufen fallen können.

In-Kraft-Treten

§ 23. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz betreffend den Bau und den Betrieb von Aufzügen in Wien (Wiener Aufzugsgesetz), LGBL für Wien Nr. 12/1953, in der Fassung der Novelle LGBL für Wien Nr. 91/2001, außer Kraft.

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht und Notifizierung

§ 24. (1) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 1 Abs 1, § 2 Abs 1, § 3 Abs 1 bis 4, §§ 4 bis 6, § 7 Abs 1 und 2, § 9 Abs 1 bis 4 und 6 bis 14, §§ 10, 11, § 12 Abs 1 bis 4 und 6 bis 9, §§ 13 bis 15, § 16 Abs 9, § 17 Abs 1, 2 und 4, §§ 18 und 22 die Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile, CELEX Nr. 32014L0033 (Abl. Nr. L 96 vom 29.3.2014, S. 251–308), und die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, CELEX Nr. 32006L0042 (Abl. Nr. L 157 vom 9.6.2006, S. 24–86), und in § 11, § 14 Abs 2, § 15 Abs 3 Z 3 sowie § 22 Abs 3, 4, 6 und 9 die Empfehlung 95/216/EG der Kommission vom 8. Juni 1995 über die Verbesserung der Sicherheit der vorhandenen Aufzüge, CELEX Nr. 31995H0216 (Abl. Nr. L 134 vom 20.6.1995, S. 37–38), umgesetzt.

(2) Durch dieses Gesetz werden insbesondere in § 2 Abs 4, § 2 Abs 7 bis 18, § 16, § 16a bis § 16q die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), Abl. Nr. L 354 vom 28.12.2013, S. 132 in der Fassung der Berichtigung Abl. Nr. L 095 vom 9.4.2016, S. 20, umgesetzt.

(3) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und

technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, CELEX Nr. 31998L0034 (ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S 37), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und Wiener Aufzugsgesetz des Rates vom 20. Juli 1998, CELEX Nr. 31998L0048 (ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S 18), der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2006/0121/A).

(4) Mit § 16a Z 3 lit a und § 16b Z 6 werden die Art 3 lit b und c, Art 5 Abs 1 lit e, Art 18 Abs 2 lit b und Art 19 Abs 6 der Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.5.2014, S. 1, umgesetzt.

(5) Mit § 16b Z 7 wird Art 16 Abs 1 lit c der Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, ABl. Nr. L 382 vom 28.10.2021, S. 1, umgesetzt.

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 25. (1) Folgende Kategorien personenbezogener Daten können im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Firma, Firmenbuch- bzw. Registernummer und Firmenbuchgericht bzw. Registergericht/Registrierungsstelle, Wohn- bzw. Geschäftsanschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse) von Personen gemäß § 2 Abs 4 sowie §§ 14, 15, 16, von Montagebetrieben, von Betreibern und Betreiberinnen von Aufzügen und von Personen, die ihre Berufsqualifikation als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin ganz oder teilweise im Ausland erworben haben und im Wiener Landesgebiet als Aufzugsprüfer oder Aufzugsprüferin tätig werden möchten oder tätig sind.

(2) Die in Abs 1 genannten Kategorien personenbezogener Daten werden zur Gewährleistung der sicheren Benützung von Aufzugsanlagen und zur Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere für folgende Zwecke:

1. Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz bei Errichtung oder Änderung von Aufzugsanlagen;

2. Durchführung von Kontrollen von Aufzugsanlagen;
3. Außerbetriebnahme oder Sperre von Aufzugsanlagen;
4. Bestellung von Betreuungsunternehmen sowie Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen inklusive Führen eines Verzeichnisses gemäß § 15 Abs 4 und § 16 Abs 6;
5. Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikation von Aufzugsprüfern und Aufzugsprüferinnen gemäß § 16a bis § 16q.
(3) Die Behörde kann die in Abs 1 genannten Kategorien personenbezogener Daten zu den in Abs 2 genannten Zwecken übermitteln an:
 1. die Beteiligten an den Verfahren nach diesem Gesetz,
 2. Sachverständige, die in einem Verfahren nach diesem Gesetz beigezogen werden,
 3. ersuchte oder beauftragte Behörden, soweit diese Daten von den Genannten für die Besorgung ihrer Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Verfahrens benötigt werden und
 4. Verwaltungsgericht Wien, Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof.

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023

§ 26. (1) Für alle zur Zeit des Inkrafttretens der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 anhängige Verfahren gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 bestehende Treppenschrägaufzüge ist § 9 Abs 16 Z 1 zweiter Satz nicht anwendbar. Die Anforderungen des § 9 Abs 16 Z 1 zweiter Satz gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 neu errichtet werden.

(3) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 bestehende Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, ist § 12 Abs 3a Z 11 nicht anwendbar. Die Anforderungen des § 12 Abs 3a Z 11 gelten nur für Personenaufzüge und Hebeeinrichtungen für Personen, die einen nicht allseits geschlossenen Lastträger besitzen oder nicht mit Lastträgertüren an allen Zugangsseiten ausgestattet sind, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 neu errichtet werden.

(4) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 bestehende Treppenschrägaufzüge ist § 12 Abs 3b Z 9 nicht anwendbar. Die Anforderungen des § 12 Abs 3b Z 9 gelten nur für Treppenschrägaufzüge, wenn diese nach dem Inkrafttreten der Novelle LGBI. für Wien Nr. 28/2023 neu errichtet werden.

Anmerkungen:**Zu § 26:**

Die Novelle LGBI. 28/2023 ist am 14. November 2023 in Kraft getreten.